

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/30 4Ob152/89, 4Ob38/94, 4Ob287/99f, 4Ob167/00p, 4Ob201/04v, 3Ob198/10d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

UWG §1 C4

UWG §14 B2

Rechtssatz

Die Gleichartigkeit des Kundenkreises hängt insofern auch von räumlichen Umständen ab, als örtlich sich keinesfalls überschneidende Absatzgebiete praktisch jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes im Wettbewerb ausschließen können. - "Indischer Täbris".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 152/89

Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 152/89

Veröff: ÖBI 1990,203

- 4 Ob 38/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 38/94

Vgl auch; Beisatz: Wenn es auch keinen Wettbewerb um einzelne Kunden in dem von der fernenmeldebehördlichen Bewilligung erfaßten Gebiet gibt, so besteht doch in bezug auf die Verkabelung weiterer Gebiete ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der Beklagten und den anderen Kabelfernsehunternahmen, die die von den Anlagen der Klägerin empfangenen Satellitensignale in ihr Netz einspeisen und mit der Klägerin einen Vertrag abgeschlossen haben. (T1)

- 4 Ob 287/99f

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 4 Ob 287/99f

Auch; nur: Als örtlich sich keinesfalls überschneidende Absatzgebiete praktisch jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes im Wettbewerb ausschließen können. (T2)

- 4 Ob 167/00p

Entscheidungstext OGH 04.07.2000 4 Ob 167/00p

Auch; nur T2

- 4 Ob 201/04v

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 201/04v

Auch; nur T2

- 3 Ob 198/10d

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077670

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at